

Satzung

**Musikverein 1903 Sulzbach/Kocher e.V.
74429 Sulzbach-Laufen**

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

a) Der Verein führt den Namen

Musikverein 1903 Sulzbach/Kocher e.V.

und hat seinen Sitz in Sulzbach-Laufen.

Er ist beim Amtsgericht Stuttgart im Vereinsregister (VR 570082) eingetragen.

b) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

a) Der Verein ist über den Kreisverband Hohenlohe e.V. (KV), dem Blasmusikverband Baden-Württemberg e. V. (BVBW) Mitglied der Bundesvereinigung Deutscher Blas- und Volksmusikverbände e. V. (BDBV). Der Verein dient ausschließlich der Erhaltung, Pflege und Förderung der Volksmusik. Er will damit dazu beitragen, eine bodenständige Volkskultur unseres Volkes, insbesondere der Gemeinde Sulzbach-Laufen aufzubauen und zu erhalten.

b) Diesen Zweck verfolgt er durch

1. regelmäßige Übungsabende,
2. Veranstaltungen von Konzerten,
3. Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art,
4. Teilnahme an Musikfesten der BDBV, seiner Unterverbände und Vereine.

c) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

a) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

b) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

c) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

- d) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- e) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist die Mitgliederversammlung ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

§ 4 Mitgliedschaft (Erwerb und Verlust)

- a) Der Verein besteht aus aktiven und fördernden sowie Ehrenmitgliedern.
- b) Als Mitglied können auf Antrag alle Personen aufgenommen werden, die die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen seine Entscheidung kann die Hauptversammlung einberufen werden, die endgültig entscheidet.
- c) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er muss gegenüber dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden. Auf Antrag des Vereinsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter kann ein Mitglied durch den Vereinsausschuss aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Die Mitglieder sind berechtigt, an der Hauptversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand beschlossenen Bedingungen zu besuchen.
- b) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
- c) Mitglieder mit vollendetem 14. Lebensjahr sind bei der Hauptversammlung wahlberechtigt und mit dem vollendeten 14. Lebensjahr wählbar.

§ 6 Mitgliederehrungen

- a) Personen, die sich um die Volksmusik oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- b) Ehrenmitglieder haben keinen Beitrag zu entrichten und freien Zutritt zu allen Veranstaltungen des Vereins.
- c) Die Ehrungen der aktiven und passiven Mitglieder erfolgen nach den Richtlinien des KV, BVBW, bzw. BDBV.
- d) Weitere Ehrungen für besondere Verdienste um den Verein können auf Vorschlag des Vorstandes vom Verein vorgenommen werden.
- e) Geburtstagsständchen werden bei fördernden Mitgliedern beim 70., 75., 80. und ab dem 85. Geburtstag jedes Jahr gespielt.
- f) Geburtstagsständchen werden bei aktiven Mitgliedern am 40., 50., 60., 65. und ab dem 70. wie unter e) gespielt.

§ 7 Organe

Verwaltungsorgane des Vereins sind:

- a) 1. Hauptversammlung
2. Vorstand
- b) Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- c) Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbar Vorteile oder Nachteile bringen können.
- d) Über die Sitzungen der Organe ist von/vom der/dem Schriftführer/in eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist von/vom der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen und bei der nächsten Vorstandssitzung zu verlesen.

§ 8 Hauptversammlung

- a) Die Hauptversammlung findet jährlich einmal, und zwar spätestens im Oktober statt. Sie wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung oder Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben. Anträge an die Hauptversammlung sind spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung an den 1. Vorsitzenden zu richten.
- b) Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen fordert. Für die Bekanntmachung gilt Abs. a), jedoch kann nötigenfalls die Bekanntmachungsfrist bis auf 3 Tage abgekürzt werden.
- c) Die Hauptversammlung leitet die/der 1. Vorsitzende, wenn sie/er verhindert ist, die/der 2. Vorsitzende. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- d) Die Hauptversammlung ist zuständig für
 1. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes
 2. Entlastung des Vorstandes
 3. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 4. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 5. die Aufstellung und Änderung der Satzung
 6. Entscheidung über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes betr. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 7. Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Hauptversammlung verwiesen hat
 8. Auflösung des Vereins
 9. Austritt aus dem KV, BVBW, und damit aus dem BDBV

§ 9 Der Vorstand

- a) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 1. Vorsitzenden
 2. stellvertretenden Vorsitzenden
 3. Kassierer/in
 4. Schriftführer/in
 5. Jugendleiter/in
 6. sechs Beisitzern, von denen mind. vier aktive Mitglieder sind.
- b) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens drei Vorstandsmitglieder beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- c) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Hauptversammlung zuständig ist.
- d) Der Dirigent kann bei Bedarf zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden.
- e) Zu Vorstandssitzungen, in welchen Tagesordnungspunkte, Jugendausbildung und Jugendfragen behandelt werden, müssen die Jugendausbilder eingeladen werden, haben in diesem TOP Mitsprache – aber kein Stimmrecht.

§ 10 Wahlen

- a) Wählbar ist jedes Mitglied gemäß § 5c und wird regulär auf zwei Jahre gewählt.
- b) Vor der Wahl ist ein Wahlleiter zu bestimmen.
- c) Die Ämter der Vorstandschaft sind in zwei Gruppen aufgeteilt. In jedem Jahr wird eine Gruppe nach dem rotierenden System neu gewählt. Die Ämter der Vorstandschaft stehen wie folgt zur Wahl an:

Gruppe A

- 1. Vorsitzende/r
- Schriftführer/in
- Jugendleiter/in
- drei Beisitzer/innen, von denen mind. zwei aktive Mitglieder sein sollten.

Gruppe B

- 2. Vorsitzende/r
- Kassierer/in
- drei Beisitzer/innen, von denen mind. zwei aktive Mitglieder sein sollten.

Wird in der momentanen Wahlhandlung ein Mitglied gewählt, dessen Amtszeit in einem seitherigen Vorstandsamt noch nicht abgelaufen ist, so muss für das seitherige Vorstandsamt ein neues Mitglied für die Restamtszeit gewählt werden.

§ 11 Vertretung

Die/der Vorsitzende und deren/dessen Stellvertreter/in vertreten den Verein je einzeln gerichtlich und außergerichtlich. Beide haben die

Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die/der Vorsitzende führt den Vorsitz in der Hauptversammlung und in den Vorstandssitzungen. Im Innenverhältnis ist die/der stellvertretende Vorsitzende dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des Vorsitzenden auszuüben.

§ 12 Geschäftsführung

Die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigt die/der Vorstandsvorsitzende. Bei der Geschäftsführung ist sparsam zu verfahren. Verwaltungsaufgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, dürfen nicht getätigt werden. Der Vorsitzende oder sonstige in der Verwaltung des Vereins tätige Mitglieder erhalten nur ihre Aufwendungen vergütet.

§ 13 Kassenführung

- a) Die Kassengeschäfte erledigt der Kassier. Er ist berechtigt und verpflichtet:
1. Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür Bescheinigungen auszustellen.
 2. Zahlungen aus dem Vereinsvermögen an Dritten können nach Beschlussfassung der/des Vorsitzende(n) bzw. durch den Vorstand vorgenommen werden.
- b) Der Kassier fertigt zum Schluss jeden Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Hauptversammlung zu Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist.
Zwei von der Hauptversammlung gewählte Kassenprüfer haben jährlich die Kassenführung zu prüfen und bei der Hauptversammlung einen Prüfungsbericht abzugeben.
Die Kassenprüfer haben darüber hinaus jederzeit das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.

§ 14 Veranstaltungen

Bei Veranstaltungen des Vereins (Konzerte, Musikfeste, gesellige Veranstaltungen) sind die Entgelte so festzusetzen, dass sie voraussichtliche die Kosten der Veranstaltung höchstens decken oder nur wenig überschreiten. Etwaige Reinerträge aus Veranstaltungen und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben sind für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.

§ 15 Datenschutz

- a) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem

Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

- b) Als Mitglied im Blasmusikverband Baden-Württemberg e.V. und Kreisverband Hohenlohe e.V. ist der Verein verpflichtet, die Daten seiner Mitglieder in elektronischer Form an den Verband zu melden.
- c) Der Verein informiert die Presse über Prüfungsergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies im Internet veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt den KV und BVBW von dem Widerspruch des Mitglieds.
- d) Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Prüfungen, Ehrungen sowie Feierlichkeiten am schwarzen Brett des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Prüfungen, Ehrungen sowie Feierlichkeiten in der Vereinszeitschrift bekannt. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung, mit Ausnahme von Ergebnissen aus Wertungsspielen. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
- e) Bei Kooperationsabkommen übermittelt der Verein eine Liste der betreffenden Mitglieder Kooperationspartner, die den Namen, die Adresse und das Geburtsdatum / -jahr enthält. Ein Mitglied kann dieser Übermittlung widersprechen; im Falle eines Widerspruches werden seine personenbezogenen Daten auf der zu übermittelnden Liste geschwärzt.
- f) Beim Austritt werden auf Antrag Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des

austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 16 Satzungsänderungen

- a) Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied jeweils eine Woche vor der Hauptversammlung gestellt werden.
- b) Eine Satzungsänderung kann nur von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Im Übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.

§ 17 Auflösung

- a) Die Auflösung kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- b) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das verbleibende Vereinsvermögen der Gemeinde Sulzbach-Laufen übergeben mit der Bestimmung, es zu verwalten, bis ein anderer Verein mit den gleichen Bestrebungen und Zielen im Bereich der früheren Gemeinde Sulzbach am Kocher gegründet wird und es dann dem neugegründeten Verein zu übergeben. Wird innerhalb von 10 Jahren kein Verein in diesem Sinne gegründet, so hat die Gemeinde Sulzbach-Laufen das Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes gemeinnützigen Zwecken zuzuführen. Bei der Auflösung kann auch eine andere Verwendung beschlossen werden, wenn das Finanzamt dieser beabsichtigten Verwendung zustimmt.

So beschlossen in der ordentlichen Jahreshauptversammlung am
3. März 2017 in Sulzbach-Laufen.